

**Folgende Nachweise werden zur Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz benötigt:**

- Geburtsurkunde des Kindes oder Auszug aus dem Familienstammbuch
- aktuelle Familienbescheinigung/erweiterte Meldebestätigung nach § 18 Abs. 2 BMG vom Einwohnermeldeamt
- Kopie des Personalausweises des antragstellenden Elternteils (Vorder- und Rückseite)
- Scheidungsurteil oder sonstigen Nachweis über die Scheidung
- Nachweis darüber, seit wann Sie dauernd getrennt leben (Abmeldebestätigung und Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben)
- Vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde, Vergleich, usw.) oder Nachweise, was zur Geltendmachung des Unterhalts bisher unternommen wurde (z. B. Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt)
- Einkunftsnaehweise Kind (z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen)
- bei nichtehelichen Kindern: Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung oder Nachweis was zur Feststellung der Vaterschaft unternommen wurde

**Nur bei Ausländern:**

- Aufenthaltsgenehmigung (Bescheinigung der Ausländerbehörde oder Vorlage des Reisepasses)

**Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes ergänzend:**

- aktueller Einkommensnachweis des alleinerziehenden Elternteils

bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters (mit Berechnungsbogen)

ab dem vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes zusätzlich:

- Schulbescheinigung des Kindes
- Einkommens- und Vermögensnaehweise des Kindes, z.B. Ausbildungsvergütung (ab Beendigung des allgemeinbildenden Schulbesuchs)